



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 27.08.2021

R U N D S C H R E I B E N 3/2021

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 30.07.2021 fand die Kammerversammlung in Mannheim statt. Einen Bericht über die Versammlung finden Sie in diesem Rundschreiben ebenso wie die in der Kammerversammlung beschlossenen Änderungen der Wahlordnung und der Gebührensatzung. Insbesondere Letztere war aufgrund der nunmehr verabschiedeten „großen BRAO-Reform“ umfangreich anzupassen. Details hierzu wie auch zu weiteren Neuerungen und Änderungen finden Sie ebenfalls in diesem Rundschreiben.

Besonders hinweisen möchte ich Sie auf die Ausführungen rund um das beA. Bitte denken Sie daran, dass ab 01.01.2022 auch die aktive Nutzung des beA verpflichtend ist. Bitte bereiten Sie sich hierauf, falls noch nicht geschehen, rechtzeitig vor.

Und im Hinblick auf die Bundestagswahl im kommenden Monat darf ich Ihnen die in diesem Rundschreiben dargestellten Wahlprüfsteine und Kernforderungen der Anwaltschaft für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags zur Lektüre und Berücksichtigung empfehlen.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Rest-Sommer und

bleiben Sie bitte gesund!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am 30.07.2021 in Mannheim	3
II.	Bekanntmachung der von der Kammerversammlung am 30.07.2021 beschlossenen Satzungsänderungen	5
III.	Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 07.05.2021 beschlossenen Umlage für das (beA) in 2022	8
IV.	Nochmals: Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2021/22	8
V.	Wichtige Neuregelung zur Vertreterbestellung sowie zur Befreiung vom Kanzleisitz seit 01.08.2021	8
VI.	Große BRAO-Reform durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe	9
VII.	Wichtig: Änderungen im automatisierten Mahnverfahren ab 01.10.2021	10
VIII.	GeldwäscheG I: Neufassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH)	10
IX.	GeldwäscheG II: Registrierungspflicht gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 GwG	11
X.	BRAK-Ausschuss Steuerrecht: „ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte“	11
XI.	BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht: Erneute Aktualisierung der Informationen zur Sars-CoV 2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)	11
XII.	beA I: Nochmals: Durchführung der Erstregistrierung	12
XIII.	beA II: Letztmals Kammerseminare zum beA	12
XIV.	beA III: Anwaltliche Sorgfaltspflichten beim Versand per beA	12
XV.	ERV: eBO und beSt ergänzen künftig den elektronischen Rechtsverkehr	12
XVI.	Corona-Überbrückungshilfen als Überbrückungshilfe III Plus fortgesetzt	13
XVII.	Umfrage der BRAK über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft	13
XVIII.	Hilfe für vom Hochwasser betroffene Kolleginnen und Kollegen	13
XIX.	BMJV: Mündliche Zivilverhandlungen im Wege der Videokonferenz	13
XX.	Stellungnahme der BRAK zum Eckpunktepapier des BMJV zur Reform des Namensrechts	14
XXI.	StAR-Bericht 2020 für das Wirtschaftsjahr 2018	14
XXII.	Wahlprüfsteine und Kernforderungen der Anwaltschaft für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags	14
XXIII.	Rechtsanwaltskammer Köln warnt vor Schreiben einer nicht existierenden Rechtsanwaltskanzlei „Dr. Herzog & Partner“	14
XXIV.	In eigener Sache I: Zur Übernahme von Abwicklungen und Vertretungen bereite Kolleginnen und Kollegen gesucht	15
XXV.	In eigener Sache II: „Ausbildungsvertrag online“ kommt in Kürze!	15

Anlagen: Bekanntmachungen gemäß § 3 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe

Bekanntmachung der neugefassten Wahlordnung für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bekanntmachung der Änderungen der Gebührensatzung

Fortbildungsangebote: Die aktuellen Fortbildungsangebote finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>.

I. Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am 30.07.2021 in Mannheim

Am 30.07.2021 fand die diesjährige Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) turnusgemäß in Mannheim statt.

Der Präsident der RAK Karlsruhe, Herr RA Haug, begrüßte die Anwesenden und übergab sodann an den Vorsitzenden des Mannheimer Anwaltsvereins, Herrn RA Prof. Dr. Landsittel, für dessen Grußwort an die Versammlung.

Sodann stellte der Präsident fest, dass form- und fristgerecht zur Kammerversammlung eingeladen wurde, wie auch, dass die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf Nachfrage wurden hiergegen wie auch gegen die Tagesordnung keine Einwendungen erhoben.

Der Kammerpräsident erstattete anschließend seinen Bericht über das Geschäftsjahr 2020 und nahm Bezug auf den bereits mit dem Kammerrundschreiben 2/2021 versandten Jahresbericht. In seinem Vortrag ging der Präsident nicht nur auf die Corona-Pandemie und die im Zeitpunkt der Versammlung hochaktuelle Hochwasserkatastrophe in verschiedenen Bundesländern ein, sondern befasste sich ausführlich auch mit rechtspolitischen Themen.

Als erfreulich hob er hervor, dass zum Jahresbeginn 2021 eine lineare Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren in Kraft getreten ist, betonte aber auch, dass diese seit langem überfällig und in der Höhe unzulänglich war, weshalb die Anwaltschaft auch weiterhin für auskömmliche Gebühren und insbesondere auch strukturelle Anpassungen des RVG streiten muss.

Mit einer der Sache nicht gerecht werdenden Eile hat die Bundesregierung noch zum Ende der Legislaturperiode zwei die Anwaltschaft unmittelbar und nachhaltig betreffende Gesetzesvorhaben umgesetzt. Zum einen wurde die lange angekündigte große BRAO-Reform verabschiedet (Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe) und zum anderen das sogenannte „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“.

Mit der BRAO-Reform kommt nun die Erweiterung der Sozietätsfähigkeit auf alle freien, also auch nicht-verkamerten Berufe entsprechend der Legaldefinition in § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG. Dies gegen den Widerstand der Kammern und der BRAK. Der Vorstand ist nach wie vor der Auffassung, dass eine derart uferlose Ausweitung der Sozietätsfähigkeit weder verfassungsrechtlich geboten, noch im Sinne der Mandanten sinnvoll ist. Letztlich führt die Neuregelung zu einer Verwässerung des anwaltlichen Berufsbildes und gefährdet die Core Values der Anwaltschaft. Auch die weiteren Inhalte der Reform werden die Anwaltschaft noch beschäftigen, die Kammer durch erheblich steigenden Verwaltungsaufwand in der Umsetzung der Regelungen zu den Berufsausübungsgesellschaften und die Anwesenden mit dem hierdurch bedingten Anpassungsbedarf bei den Satzungen. Erfreulich ist immerhin, dass das von Wissenschaft und Praxis mit Nachdruck kritisierte Tätigkeitsverbot beim Erhalt vertraulicher Informationen aus dem Entwurf gestrichen worden ist. Ungeachtet der nachdrücklichen und stichhaltigen Kritik der Kammer und der BRAK sieht das Gesetz in § 46 Abs. 6 BRAO bedauerlicherweise und aus wenig nachvollziehbaren Gründen nunmehr vor, dass ein nichtanwaltschaftlicher Arbeitgeber, der zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist, diese Rechtsdienstleistungen auch durch von ihm angestellte Syndikusrechtsanwälte erbringen kann. Klargestellt wird allerdings, dass der Syndikusrechtsanwalt in diesen Fällen darauf hinweisen muss, dass er keine anwaltliche Beratung im Sinne des § 3 BRAO erbringt und ihm zudem kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zukommt.

Und auch bei dem Thema „Legal Tech“ – denn letztlich geht es bei dem zweiten Gesetzesvorhaben trotz des harmlos klingenden Titels im Wesentlichen um nichts Anderes – gibt es aus Sicht des Vorstands mehr Schatten als Licht. In der letzten Kammerversammlung hatte Präsident Haug hierzu die Position der Kammer wie folgt dargestellt: „Allein mit dem Ruf nach Deregulierung des anwaltlichen Berufsrechts, zum Beispiel bei der Frage ob und wenn ja, wie weit dem Anwalt die Vereinbarung eines Erfolgshonorars erlaubt sein soll, wird es nicht getan sein. Ja, der Beruf des Rechtsanwalts ist ein regulierter Beruf. Und das aus gutem Grund. Nicht etwa zum Schutz der Anwälte – wie man gerade ja unschwer erkennen kann – sondern zum Schutz des Rechtssuchenden. Das RDG ist Verbraucherschutzrecht. Insofern muss die Frage erlaubt sein, ob es nicht umgekehrt so ist, dass nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister, deren Betreiber statt zweier Staatsexamen einer bloßen Sachkundeprüfung unterliegen, ähnlichen Grenzen unterliegen müssten, wie Rechtsanwälte.“ Nun, der Gesetzgeber hat es anders entschieden und in eingeschränkter Form das Erfolgshonorarverbot gelockert. Immerhin ist es noch gelungen, die im Gesetzesentwurf noch vorgesehene Ermöglichung der Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft zu verhindern. Eine abschließende Regelung sämtlicher offener Fragen rund um das Thema „Zugang zum Recht“ ist jedenfalls mit dem Gesetz nicht gefunden. Es bleibt die Hoffnung auf die neue Legislaturperiode.

Im Anschluss referierte Herr RA Frank Weber, Vorsitzender des Ausschusses Geldwäscheaufsicht, ausführlich über die Tätigkeit der Kammer als Aufsichtsbehörde gemäß §§ 50 Nr. 3, 51 Abs. 1 GwG und stellte insbesondere den zweistufigen Prüfungsansatz der Kammer vor. Er kündigte an, dass die nächste Erhebung der Verpflichteteneigenschaft im Sinne des GwG im Herbst 2021 beginnen werde

Aufgrund der urlaubsbedingten Verhinderung des Schatzmeisters, Herrn RA Depré, erläuterte sodann der Geschäftsführer RA März den Kassenbericht 2020 und den Kostenvoranschlag 2021, welche den Kammermitgliedern gleichfalls bereits mit dem Rundschreiben 2/2021 zur Verfügung gestellt worden waren. Vorab wies er auf die vereinheitlichte Neugliederung des Berichts wie auch des Voranschlags hin, welche bessere Übersichtlichkeit ermöglichen soll. Er gab sodann zunächst einen Überblick über die wesentlichen Einnahme- und Ausgabe-Positionen und erläuterte anschließend Detailpositionen bei Einnahmen und Ausgaben gemäß Bericht wie auch gemäß Kostenvoranschlag. Sodann berichtete er über den Vermögensstand der Kammer, der sich zum Ende des Berichtsjahres um rund 14.000 € (Vorjahr rund 5.000 €) gegenüber dem Stand bei Jahresbeginn verringert hatte, nachdem die Ausgaben die erzielten Einnahmen um diesen Betrag im Berichtsjahr überschritten hatten. Auf Nachfrage aus dem Teilnehmerkreis, insbesondere zu möglichen Einsparungen, wurden einzelne Aufwandspositionen näher erläutert.

Da der Kassenprüfer, Herr RA Claudius Lang, in der Kammerversammlung nicht präsent sein konnte, hatte er bereits mit Schreiben vom 15.07.2021 einen schriftlichen Kassenbericht vorgelegt, dessen Original von Frau Rechtsanwältin Dr. Leiner verlesen und sodann als Anlage zum Protokoll genommen wurde. Ausweislich des Berichts ergab die Prüfung keine Beanstandungen. Die Kontenguthaben gemäß Kassenbericht sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Auf Antrag des Herrn RA Goegler wurde sodann dem Kammervorstand für das Geschäftsjahr 2020 bei einer Gegenstimme und Enthaltung der Vorstandsmitglieder durch Beschluss Entlastung erteilt.

Die Kammerversammlung fasste folgende Beschlüsse zu den vom Vorstand unter TOP 5 vorgeschlagenen und mit der Tagesordnung im Wortlaut angekündigten Satzungsänderungen, welche von Herrn RA März vor der entsprechenden Beschlussfassung jeweils erläutert wurden, ohne dass sich hierzu Fragen ergaben. Die Ergebnisse der Beschlussfassung finden Sie im nachfolgenden Abschnitt II., in welchem der Wortlaut der Beschlüsse zum Zweck der Bekanntmachung gemäß § 3 Satz 1 unserer Geschäftsordnung wiedergegeben ist.

Eine Beschlussfassung erfolgte auch über den mit der Tagesordnung angekündigten Antrag der Frau RAin (Syndikus-RAin) Dr. Schumacher-Hetzel auf Änderung des § 3 der Beitrags- und Umlagensatzung dahingehend, dass der Kammerbeitrag bei der Geburt eines Kindes bzw. der

anschließenden Elternzeit reduziert wird. Wegen des Wortlauts des Antrags wird auf TOP 5e Bezug genommen.

Die Antragstellerin erläuterte ihren Antrag in der Kammerversammlung. Dem schloss sich eine kontroverse Diskussion an. Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag bei drei Ja-Stimmen und drei Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Nachdem sich Herr RA Claudius Lang bereit erklärt hatte, auch für das Geschäftsjahr 2021 als Kassenprüfer zur Verfügung zu stehen, wurde, da keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen und keine Einwendungen gegen eine offene Abstimmung erhoben wurden, auf Antrag mit einer Gegenstimme ohne Enthaltung beschlossen, Herrn RA Claudius Lang zum Kassenprüfer für das Jahr 2021 zu bestellen.

Eine Neufestsetzung des Kammerbeitrags für die Zeit ab 01.01.2022 erfolgte auf Vorschlag des Kammervorstands nicht, weshalb der bisherige Kammerbeitrag i. H. v. 220,00 €, wie in der Kammerversammlung vom 15.09.2020 beschlossen, auch für die Zeit ab 01.01.2022 verbindlich ist.

Nachdem hiernach keine weiteren Fragen mehr gestellt wurden, schloss der Präsident die Kammerversammlung um 17.28 Uhr.

Kammermitglieder können das Protokoll der Kammerversammlung vom 15.09.2020 auf der Kammergeschäftsstelle einsehen.

II. Bekanntmachung der von der Kammerversammlung am 30.07.2021 beschlossenen Satzungsänderungen

Die von der Kammerversammlung am 30.07.2021 beschlossenen Satzungsänderungen werden hiermit nach Ausfertigung durch den Kammerpräsidenten am 30.07.2021 gemäß § 3 S. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe wie folgt bekannt gemacht:

a) Änderung der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe

Einstimmig ohne Enthaltung wurde beschlossen, die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 1 - 3 und 6 sowie die Überschrift zu Teil IV wie folgt zu ändern und § 13 zu ergänzen:

§ 8 Ablauf der Kammerversammlung

1. Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.
2. Die Beratung über in der Tagesordnung nicht angekündigte Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Kammerversammlung dies beschließt. Eine Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung angekündigte Gegenstände ist unzulässig.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.
4. **Über die Beschlüsse und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

§ 9 Beschlüsse und Wahlen

1. **Für Beschlüsse und Wahlen gelten § 88 Abs. 2 bis 4 BRAO. § 12 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.**
2. Bei Beschlüssen bestimmt der Vorsitzende die Art der Abstimmung. Schriftlich muss abgestimmt werden, wenn mindestens zehn anwesende Kammermitglieder es beantragen. Bei schriftlicher Abstimmung ist auf dem Stimmzettel „Ja“ oder „Nein“ zu vermerken. Stimmzettel mit Zusätzen sind ungültig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. **Das Stimmrecht zugelassener Berufsausübungsgesellschaften als Kammermitglieder wird durch einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen ausgeübt;** die Vertretungsberechtigung ist durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszugs oder in sonstiger Weise nachzuweisen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. In eigenen Angelegenheiten darf ein Mitglied nicht mitstimmen. Dies gilt nicht für Wahlen.
5. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Abstimmung oder die Wahl.
6. **Der Vorsitzende kann Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle wie auch Kammermitglieder als Wahlhelfer und Stimmzähler, welche selbst nicht zur Wahl stehen dürfen, beordnen. Bei Beschlüssen kann derjenige nicht Stimmzähler sein, in dessen eigenen Angelegenheiten beschlossen werden soll.**

Teil IV: Wahlen zum Kammervorstand und zur Satzungsversammlung

§ 12 Wahlen

1. Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Satzungsversammlung werden ausschließlich in geheimer und direkter Wahl im Wege der Briefwahl oder der elektronischen Wahl gewählt. Wählbar sind nur Kammermitglieder, die natürliche Personen sind und die Anforderungen der §§ 65, 66 BRAO erfüllen.
2. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt am 1. Juni des Wahljahres, die Amtszeit der Mitglieder der Satzungsversammlung mit dem ersten Tag des Zusammentretens der Satzungsversammlung nach der Wahl, spätestens am 1. Juli des Wahljahres.
3. Die Einzelheiten der Wahl regelt eine von der Kammerversammlung zu beschließende Wahlordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Die am 30.07.2021 beschlossenen Änderungen in § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 - 3 und 6 treten am 01.09.2021 in Kraft.“

b) **Änderung der Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige der RAK Karlsruhe**

Einstimmig ohne Enthaltung wurde beschlossen, die Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ in §§ 4 und 5 wie folgt zu ändern und § 8 zu ergänzen:

§ 4 Stundenvergütung

Die anwaltlichen Dozenten, die im Rahmen der Referendarausbildung Referendare in Grund- und Leistungskursen der Anwaltsstation unterrichten, erhalten von der Kammer Ersatz der Reisekosten gem. § 5, soweit diese nicht vom Land Baden-Württemberg getragen werden, sowie - zusätzlich zu den Leistungen des Landes Baden-Württemberg - eine Vergütung von 80,00 € **pro vom Land Baden-Württemberg vergüteter Vorbereitungs- und** Unterrichtsstunde (45 Minuten).

§ 5 Reisekosten

Allen ehrenamtlich Tätigen werden die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallenden notwendigen Reise- und Übernachtungskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen **nach Maßgabe der Lohnsteuerrichtlinien R 9.7 in deren jeweils geltender Fassung** erstattet. Bei Pkw-Benutzung werden eine Kilometerpauschale von 0,60 € sowie etwaige Park-, Autobahnbenutzungs- oder Mautgebühren vergütet.

§ 8 Gültigkeitsdauer

Die von der Kammerversammlung am 30.07.2021 beschlossenen Änderungen in § 4 und § 5 Satz 1 treten ab 1. September 2021 in Kraft.

c) **Änderung der Wahlordnung der RAK Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung**

Einstimmig bei einer Enthaltung wurde die Neufassung der genannten Wahlordnung gemäß dem der Tagesordnung vollständig beigefügten Text beschlossen. Der beschlossene Text (Änderungen in Fettdruck) ist dem vorliegenden Rundschreiben als dessen Bestandteil zum Zweck der Bekanntmachung beigefügt.

d) **Änderungen der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe**

Einstimmig bei einer Enthaltung wurde beschlossen, die Gebührensatzung gemäß deren vollständigen Wortlaut, wie der Tagesordnung als Anlage beigefügt, zu ändern, mit der Maßgabe, dass die Überschrift bei § 2 statt „Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften (BAG)“ lediglich „Berufsausübungsgesellschaften (BAG)“ lautet. Der beschlossene Text (Änderungen in Fettdruck) ist dem vorliegenden Rundschreiben als dessen Bestandteil zum Zweck der Bekanntmachung beigefügt.

Den vollständigen Text aller vorstehend genannten Satzungen finden Sie auf unserer Homepage (www.rak-karlsruhe.de) unter der Rubrik „Die RAK Karlsruhe/Satzungen“ (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/satzungen>).

III. Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 07.05.2021 (Videokonferenz) beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in 2022

Gemäß Ziff. 4 der geltenden Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe ist neben dem Kammerbeitrag eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen zu entrichten, deren Höhe der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer entspricht. Die Höhe dieser Umlage ist jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerrundschreiben der RAK Karlsruhe bekannt zu machen, was hiermit wie folgt geschieht:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung am 07.05.2021 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf 70,00 € je Mitglied für das Jahr 2022 festzusetzen.

Die Umlage in Höhe von 70,00 € ist von allen natürlichen und juristischen Personen zu zahlen, welche am 1. Januar 2022 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe sind. Die Umlage ist zum 28. Februar 2022 mit dem Kammerbeitrag für 2022 zur Zahlung fällig.

IV. Nochmals: Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2021/22

Mit unserem Rundschreiben 2/2021 vom 26.05.2021 hatten wir Ihnen bereits alle Regularien wie Anmeldefrist, Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung etc. mitgeteilt; es fehlten allerdings die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht festgelegten Termine der schriftlichen Prüfung. Diese sind nunmehr wie folgt festgelegt worden

**9. November 2021 08.30 - 09.30 Uhr, Gemeinschaftskunde
 10.00 - 12.00 Uhr, Deutsch**

**10. November 2021 08.30 - 09.30 Uhr, Wirtschafts- und Sozialkunde
 10.00 - 11.00 Uhr, Geschäfts- und Leistungsprozesse
 11.30 - 13.00 Uhr, Vergütung und Kosten**

11. November 2021 08.30 - 11.00 Uhr, Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich

Die Zwischenprüfung findet am 2. Dezember 2021, 14.00 bis 16.00 Uhr, an den Schulen statt.

Unser Rundschreiben 2/2021 finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/kammerrundschreiben>.

V. Wichtige Neuregelung zur Vertreterbestellung sowie zur Befreiung vom Kanzleisitz seit 01.08.2021

Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021, welches am 01.08.2021 in Kraft getreten ist, hat wesentliche Änderungen im Recht der Vertretung und der Befreiung von der Kanzleipflicht mit sich gebracht.

Auch künftig müssen Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte, wenn sie länger als eine Woche daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben, für ihre Vertretung sorgen. Dies galt auch bereits in der Vergangenheit, wenn sie sich länger als eine Woche von der Kanzlei entfernen wollen. Im letztgenannten Fall ist dieser Zeitraum nunmehr auf zwei Wochen verlängert worden. **Die bisherige Pflicht, die Bestellung eines Vertreters der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen,**

ist seit 01.08.2021 entfallen. Dies hat aber zur Folge, dass die Kammer auch keine Eintragung der selbst bestellten Vertreter und Zustellungsbevollmächtigten (im Falle der Befreiung von der Kanzleipflicht), im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) vornimmt. Konsequenz hieraus ist, dass selbst bestellte Vertreter nicht mehr automatisch Einsicht in die Nachrichtenübersicht im beA des Vertretenen erhalten.

Nunmehr sind Rechtsanwälte gemäß § 54 Abs. 2 BRAO berufsrechtlich **verpflichtet, ihrem Vertreter selbst einen Zugang zu ihrem beA einzurichten**, der es dem Vertreter ermöglicht, zumindest Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben.

Von der Kanzleipflicht gemäß §§ 27, 29, 29a BRAO befreite Rechtsanwälte müssen gemäß § 30 BRAO einen Zustellungsbevollmächtigten benennen; diesem müssen sie die gleichen Zugriffsrechte auf ihr beA einräumen, wie einem Vertreter.

Eine detailliertere Darstellung der Neuregelung finden Sie in der Vorabveröffentlichung aus dem BRAK-Magazin 4/2021 (Autorin: RAin Julia von Seltmann) unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/publikationen/Neuregelung%20Vertretung%20v.%20Seltmann.pdf>. Eine Anleitung zur Einräumung von Rechten an Ihrem beA finden Sie unter <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/198> sowie unter <https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300046>.

VI. Große BRAO-Reform durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Das genannte Gesetz vom 07.07.2021 (BGBl I 2021 vom 12.07.2021, Seite 2363 ff), welches insbesondere im Bereich des anwaltlichen Gesellschaftsrechts erhebliche Veränderungen mit sich bringt, tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Aufgrund der Neuregelung können ab diesem Zeitpunkt Rechtsanwälte ihren Beruf mit allen freien, auch nicht-verkammerten Berufen, wie sie in der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Parts GG aufgeführt sind, ausüben. Hinzu tritt eine Erweiterung des Katalogs der zusätzlichen Rechtsformen der Berufsausübungsgesellschaften: Ab August 2022 sind alle Gesellschaftsformen des deutschen Rechts einschließlich der Handelsgesellschaften, sowie Europäische Gesellschaften und Gesellschaften nach dem Recht eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zulässig. Berufsausübungsgesellschaften müssen von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zugelassen werden; ausgenommen sind lediglich Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkung der natürlichen Personen, wenn Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder von Patentanwaltskammern, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind.

Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften werden dann auch ein besonderes elektronisches Postfach erhalten, auf Antrag auch für ihre im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) eingetragenen Zweigstellen.

Geändert wurde auch die Regelung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen. Danach darf ein Rechtsanwalt künftig nicht mehr tätig werden, welcher einen anderen Mandanten in derselben Rechtsache bereits beraten oder vertreten hat. Dieses Tätigkeitsverbot erstreckt sich auch auf jene Rechtsanwälte, die mit ihm ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben. Weiter gilt das Verbot gemäß § 43a Abs. 6 BRAO n. F. auch für ein berufliches Tätigwerden des Rechtsanwalts außerhalb seines Anwaltsberufes, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Abs. 4 bestehen würde.

Gemäß dem neu eingeführten § 43 f BRAO n. F. muss ein Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer mindestens zehnstündigen Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilnehmen. Diese Pflicht entfällt, wenn die erstmalige Zulassung bereits vor dem 01.08.2022 erfolgt ist oder der Nachweis geführt wird, dass der Rechtsanwalt innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer entsprechenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat.

Eine von Frau RAin Dr. Tanja Nitschke verfasste Zusammenstellung der wichtigsten Neuregelungen der „großen BRAO-Reform“ finden Sie in den BRAK-Mitteilungen 4/2021 (https://www.brak-mitteilungen.de/archiv_brak_mitteilungen.htm).

VII. Wichtig: Änderungen im automatisierten Mahnverfahren ab 01.10.2021

Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt bringt unter anderem als entscheidende Änderung die Möglichkeit mit, künftig auch im Mahnverfahren niedrigere Gebühren als die gesetzliche Vergütung nach RVG zu vereinbaren oder sogar ganz auf die Vergütung zu verzichten. Diese Änderung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, welches auch als Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren fungiert, informiert darüber, dass der Online-Mahntrag derzeit auf die Änderungen durch das genannte Gesetz vorbereitet wird, da die entsprechenden Angaben ab dem Stichtag im Mahnantrag abgefragt werden müssen.

Achtung: Im Rahmen der Umstellung des Mahnantrags ergeben sich auch wesentliche Änderungen an der Schnittstelle für alle Rechtsanwälte, die zur Erstellung eines nur maschinell lesbaren Datenformats eine Branchensoftware oder eine selbst programmierte Schnittstelle benutzen, da die bisherige Schnittstelle nicht ausreicht, die neuen Wahlmöglichkeiten abzubilden. Da ab dem 01.10.2021 die Antragsdaten im neuen Format angeliefert werden müssen und Daten im bisherigen Datenformat zu fehlerhaften Ergebnissen führen können, muss zwingend ab dem 01.10.2021 die Software über die neue Schnittstelle verfügen.

Das Justizministerium Baden-Württemberg als Koordinierungsstelle hat die Hersteller von Kanzleisoftware-Programmen bereits informiert, empfiehlt aber dringend allen Nutzern von Kanzleisoftware, sich mit dem Hersteller ihrer Software in Verbindung zu setzen, um die Aktualisierung der verwendeten Software abzustimmen.

Nutzer von selbst programmierter Software können die Änderungen unter poststelle@jum.bwl.de abfragen.

VIII. GeldwäscheG I: Neufassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH)

Der Kammervorstand hat am 17.03.2021 die 5. Auflage der vom Arbeitskreis Geldwäschaufsicht erarbeiteten und vom Präsidium der BRAK am 15.02.2021 beschlossenen „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG“ genehmigt und auf der Website unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Rubrum „Geldwäschaufsicht“, sowie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/geldwaescheaufsicht>, dort unter dem Rubrum „Downloads“, veröffentlicht. An den genannten Stellen finden Sie auch eine Fassung der AAH, aus welchen die Änderungen in der 5. Auflage gegenüber der 4. Auflage ersichtlich sind.

Unter den beiden Links finden Sie darüber hinaus weitere Handreichungen und Informationen zum GeldwäscheG.

IX. GeldwäscheG II: Registrierungspflicht gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 GwG für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG bei goAML WEB

Die am 01.01.2020 in Kraft getretene Novellierung des Geldwäschegesetzes hat nicht nur eine Erweiterung des Kreises der Verpflichteten unter den Rechtsanwälten mit sich gebracht, sondern auch deren Pflicht, sich unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) elektronisch zu registrieren, § 45 Abs. 1 S. 2 GWG. Diese Registrierungspflicht besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 01.01.2024. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes im Bundesgesetzblatt bekannt.

Die FIU regt eine frühzeitige Registrierung an, damit im Bedarfsfall die unverzügliche Abgabe einer Verdachtsmeldung möglich ist. Hierzu stellt sie folgendes Informationsmaterial zur Verfügung:

- Informationsschreiben für alle Verpflichteten
- Flyer „Geldwäscheprävention - ein Thema für mich?!“
- Hinweise der FIU
- Aufstellung: Unterlagen zur Registrierung

Alle vorgenannten Unterlagen finden Sie zum Download unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Geldwäschaufsicht“

X. BRAK-Ausschuss Steuerrecht: „ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte“

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat mit Stand Juni 2021 einen Beitrag „ABC-Steuerfragen für Rechtsanwälte“ erarbeitet, in welchem alle Handlungshinweise und Veröffentlichungen des Ausschusses in den BRAK-Mitteilungen und dem BRAK-Magazin kurz dargestellt und verlinkt sind. Der Text wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Sie finden den Artikel zum einen auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Steuerrecht/ABC%20Steuerfragen%20f%C3%BCr%20RAe.pdf> sowie auf der BRAK-Homepage unter <https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-steuerrecht/abc-steuerfragen/>.

XI. BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht: Erneute Aktualisierung der Informationen zur Sars-CoV 2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Der Ausschuss hat seine Informationen im Hinblick auf die am 01.07.2021 in Kraft getretene Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung vom 25.06.2021 (BANz AT 28.06.2021 V1) aktualisiert. In den Hinweisen wird u. a. erläutert, was Arbeitgeber konkret in Bezug auf die Ermöglichung und konkrete Ausgestaltung von Arbeiten im Homeoffice wie auch in Bezug auf Schutzmaßnahmen in der Kanzlei zu beachten haben.

Sie finden die Hinweise (Stand Juli 2021) unter https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/brak-as-arbr_hinweise_corona-arbschv_stand-07-2021_final.pdf.

XII. beA I: Nochmals: Durchführung der Erstregistrierung

Ab dem 01.01.2022 besteht eine Berufspflicht zur aktiven Nutzung des beA. Trotz bereits seit geraumer Zeit bestehender passiver Nutzungspflicht haben etliche Kolleginnen und Kollegen noch immer nicht die Erstregistrierung an ihrem Postfach durchgeführt.

Ende Mai 2021 waren 97 % aller für niedergelassene Rechtsanwälte als Mitglieder der RAK Karlsruhe eingerichtete Postfächer vollständig aktiviert; bei Syndikusrechtsanwälten betrug der Anteil lediglich 78 %. Für Rechtsanwälte mit einer weiteren Kanzlei und Syndikusrechtsanwälte, welche zugleich als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen sind, sind immer mindestens zwei Postfächer eingerichtet. Hier wird häufig übersehen, dass an jedem der zugeordneten Postfächer eine Erstregistrierung durchgeführt werden muss.

Sollten Sie Ihr beA noch immer nicht aktiviert haben, finden Sie in diesem Flyer alle für die Erstregistrierung erforderlichen Informationen: <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20KammerIdent-Verfahren/beA%20Flyer%20Erstregistrierung.pdf> .

XIII. beA II: Letztmals Kammerseminare zum beA

Am 21.10.2021 führt die RAK Karlsruhe nochmals mit Herrn RA Dr. Alexander Siegmund ein Basisseminar für Einsteiger und ein Aufbauseminar für Fortgeschrittene durch. Die Veranstaltungen dauern jeweils 3 Stunden und finden ausschließlich online statt.

Informationen zum **Basisseminar** finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Fortbildungsveranstaltungen/24-Siegmund-beA%20Basisseminar-21.10.2021.pdf> und zum **Aufbauseminar** unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Fortbildungsveranstaltungen/25-Siegmund-beA%20Fortgeschrittene-21.10.2021.pdf>.

Das **Anmeldeformular** finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Fortbildungsveranstaltungen/Anmeldeformular.Seminar-Online.pdf>.

XIV. beA III: Anwaltliche Sorgfaltspflichten beim Versand per beA

Die zwischenzeitlich vorliegende Rechtsprechung zeigt, dass die Gerichte hohe Anforderungen an die Prüf- und Sorgfaltspflichten des Rechtsanwalts beim Versand per beA stellen. Frau RAin Julia von Seltmann hat sich mit den Anforderungen anhand zweier aktueller Urteile befasst. Eine Vorveröffentlichung ihres Artikels in den BRAK-Mitteilungen 4/2021 finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20KammerIdent-Verfahren/bea%20Anwaltl%20Sorgfaltspflichten%20beim%20Versand%20mit%20beA.pdf> .

XV. ERV: eBO und beSt ergänzen künftig den elektronischen Rechtsverkehr

Im Zuge des Ausbaus des elektronischen Rechtsverkehrs sind bisher, jeweils auf Basis des EGVP, das beA, das besondere elektronische Notarpostfach (beN) und das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingerichtet worden.

Nun sollen auch das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) für Einzelpersonen und Unternehmen sowie Verfahrensbeteiligte wie Sachverständige, Gerichtsvollzieher, Dolmetscher, Betreuer usw. hinzu kommen. Darüber hinaus erhalten die Steuerberater ebenfalls ein Postfach mit der Abkürzung „beSt“.

Einzelheiten hat Frau RAin Dr. Tanja Nitschke in einer Vorveröffentlichung aus dem BRAK-Magazin 4/2021 zusammengestellt (<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20KammerIdent-Verfahren/ERV%20Nitschke%20eBO%20beS.pdf>).

XVI. Corona-Überbrückungshilfen als Überbrückungshilfe III Plus fortgesetzt

Die Bundesregierung verlängerte Überbrückungshilfen für Corona-bedingt von Schließungen und Beschränkungen betroffene Unternehmen und Soloselbstständige. Die Förderung wird als Überbrückungshilfe III Plus vom 01.07.2021 bis zum 30.09.2021 fortgesetzt.

Neu ist die Gewährung einer Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können. Ersetzt werden künftige Anwalts und Gerichtskosten von bis zu 20.000,00 € pro Monat für die Insolvenz abwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit. Die Neustarthilfe für Solo-Selbstständige wird verlängert und erhöht sich.

Die Antragstellung erfolgt über die bereits bekannte Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

XVII. Umfrage der BRAK über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft

Die BRAK hat in der Zeit von Ende Mai bis Anfang Juni eine dritte Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft durchgeführt, um die sich durch die Pandemie ergebenden Entwicklungen weiter begleiten und den Unterstützungsbedarf innerhalb der Anwaltschaft besser ermitteln zu können. Die Ergebnisse der Umfrage finden Sie unter <https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/corona-umfrage/>.

XVIII. Hilfe für vom Hochwasser betroffene Kolleginnen und Kollegen

In den letzten Wochen haben wir Sie bereits durch ein Sonderrundschreiben per beA über Möglichkeiten, betroffenen Kolleginnen und Kollegen durch Spenden zu helfen, unterrichtet.

Die BRAK hat nunmehr auf einer Sonderseite (<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/aktuelles/hochwasserhilfe-aufruf-der-rak-koblenz/>)

Information für betroffene Kolleginnen und Kollegen wie auch Möglichkeiten der Hilfe durch hierzu bereite Kolleginnen und Kollegen zusammengestellt. Sie finden auf der Seite auch Hinweise zu aktuellen staatlichen Hilfsangeboten.

Informationen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für vom Hochwasser betroffene Unternehmen finden Sie unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/aktuelles/insolvenzantragspflicht-fuer-geschaedigte-unternehmen-wird-ausgesetzt/>.

XIX. BMJV: Mündliche Zivilverhandlungen im Wege der Videokonferenz

Das BMJV prüft einen etwaigen gesetzgeberischen Bedarf für eine Ausweitung der Möglichkeiten, Videoverhandlungen in Zivilsachen allgemein inklusive Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchzuführen. Den von ihr versandten Fragebogen hat der Präsident der BRAK mit Schreiben vom 09.08.2021 beantwortet, welches

Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/publikationen/BRAK%20Pr%C3%A4s%20Stn%20Video%20konferenz.pdf> nachlesen können.

XX. Stellungnahme der BRAK zum Eckpunktepapier des BMJV zur Reform des Namensrechts

Im Februar 2020 hat das BMJ V ein Eckpunktepapier zur Reform des Namensrechts vorgestellt, das Papier finden Sie unter

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/032620_EckpunkteNamensrecht.pdf?jsessionid=07A806FF01993A331E8ABC7B33C3DF20.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2).

Ziel ist eine Bereinigung der namensrechtlichen Regelungen sowie deren Zusammenfassung im Allgemeinen Teil des BGB wie auch eine generelle Erleichterung der Namensänderung.

Die BRAK hatte mittlerweile Gelegenheit, sich mit dem Papier zu befassen. In ihrer Stellungnahme (<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/juli/stellungnahme-der-brak-2021-48.pdf>) spricht sie sich für eine Verortung der Neuregelung im Familienrecht (Buch 4 des BGB) aus wie auch für eine zurückhaltende Liberalisierung. Danach sollten zwar u. A. Doppel-Familiennamen im weiteren Umfang als nach geltendem Recht zulässig werden, keinesfalls aber eine alle zehn Jahre bestehende Möglichkeit zur Änderung des Vor- und/oder Familiennamens.

XXI. StAR-Bericht 2020 für das Wirtschaftsjahr 2018

Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte wurde im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer vom Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg im Jahr 1993 ins Leben gerufen.

Ziel dieser empirischen Erhebung ist es, die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft zu ergründen und neue Entwicklungen zu erkennen.

Neben den aufbereiteten Personen- und kanzelebezogenen Daten zur wirtschaftlichen Situation der selbstständigen Vollzeit-Rechtsanwälte sowie der angestellten Rechtsanwälte, als freier Mitarbeiter tätigen Rechtsanwälte und Syndikus Rechtsanwälte finden Sie auch den gesamten Ergebnisbericht unter <https://www.brak.de/fuer-journalisten/star-bericht/star-bericht-2020/>.

XXII. Wahlprüfsteine und Kernforderungen der Anwaltschaft für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags

Das Präsidium der BRAK hat am 02.08.2021 Wahlprüfsteine beschlossen, welche Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/publikationen/BRAK%20Wahlpr%C3%BCfsteine%202021.pdf> finden.

Die RAK Karlsruhe hat das Papier an die Bundestagskandidaten mit Wahlkreisen im Kammerbezirk mit der Bitte um Beantwortung übersandt. Des Weiteren hat die BRAK Kernforderungen für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags aufgestellt, welche Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/publikationen/BRAK%20Kernforderungen%2020.Legislat%202021.pdf> finden.

XXIII. Rechtsanwaltskammer Köln warnt vor Schreiben einer nicht existenten Rechtsanwaltskanzlei „Dr. Herzog & Partner“

In den vergangenen Wochen sind bundesweit insbesondere an ältere Mitbürger Schreiben mit der „Ankündigung des gerichtlichen Vorfändungsbeschlusses“ einer Rechtsanwaltskanzlei

„Dr. Herzog & Partner“ mit einer Kölner Adresse versandt worden. Die Betroffenen werden aufgefordert Zahlungen ins Ausland zu leisten.

Die RAK Köln, welche mittlerweile Strafanzeige erstattet hat, weist darauf hin, dass es weder eine Kanzlei dieses Namens in Köln gibt noch die auf dem Briefkopf genannten Personen zugelassene Rechtsanwälte oder Mitglieder der RAK Köln sind.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/aktuelles/kammer-koeln-warnung-vor-gefaelschtem-vorpfaendungsbescheid/> .

XXIV. In eigener Sache I: Zur Übernahme von Abwicklungen und Vertretungen bereite Kolleginnen und Kollegen gesucht

Die Kammergeschäftsstelle steht zwar nicht regelmäßig, aber doch immer wieder vor der Aufgabe, im Falle des Versterbens eines Kammermitglieds oder des Verlusts der Zulassung aus sonstigen Gründen kurzfristig Kolleginnen oder Kollegen zu finden, welche bereit sind, die Abwicklung der Kanzlei zu übernehmen oder im Falle der schweren Erkrankung eines Kammermitglieds dessen Vertretung. Auch wenn eine Berufspflicht zur Übernahme dieser Ämter besteht, legt der Kammervorstand Wert darauf, dass in solchen Fällen nur Kolleginnen oder Kollegen bestellt werden, welche von sich aus zur Übernahme eines solchen Amtes bereit sind.

Um künftig in entsprechenden Fällen so schnell wie möglich reagieren zu können, möchten wir eine hausinterne Liste übernahmebereiter Kolleginnen und Kollegen erstellen. Ein entsprechendes Formular für den Fall ihres Interesses finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Listen%20und%20Verzeichnisse/Abwickler%20und%20Vertreter.pdf> .

Sie können in diesem Formular auch Tätigkeits- bzw. Interessenschwerpunkte benennen. In der Praxis ist es allerdings zumeist so, dass betroffene Kolleginnen und Kollegen nicht nur auf einem eingegrenzten Gebiet tätig sind.

Über Ihre Rückmeldung würden wir uns sehr freuen.

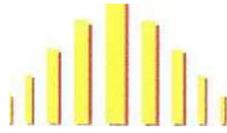
XXV. In eigener Sache II: „Ausbildungsvertrag online“ kommt in Kürze!

Die Kammergeschäftsstelle testet derzeit das DATEV-Tool „Ausbildungsvertrag online“. Damit können Sie bequem und kostenlos den Ausbildungsvertrag sowie den Antrag auf Eintragung am PC ausfüllen und ausdrucken. Die Anwendung unterstützt Sie beim vollständigen und korrekten Ausfüllen der Vertragsdaten. Sobald das Tool freigeschaltet wird, finden Sie den entsprechenden Link auf unserer Homepage an derselben Stelle, an der Sie derzeit noch das Formular des Ausbildungsvertrags finden (<https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/auszubildende-refa/downloadbereich>).

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung

Beschlossen durch die Kammerversammlung am 08. Mai 2019;
geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 30. Juli 2021.

§ 1 Grundzüge

1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wählen geheim und unmittelbar durch Briefwahl oder elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Satzungsversammlung. Die Entscheidung, ob die Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl erfolgt, trifft der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium.
2. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Feststellung (§ 7 Abs. 4 dieser Wahlordnung) eingetragen sind.
3. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Satzungsversammlungsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wahlen zum Kammervorstand erfolgen gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe getrennt nach den LG-Bezirken Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach (Wahlbezirke). Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
5. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich erfolgen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Wählbarkeit bestimmt sich gemäß §§ 65, 66 BRAO.
7. Bei Vorstandswahlen sind in den einzelnen Wahlbezirken nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und die im jeweiligen Bezirk ihre Kanzlei unterhalten (§§ 27 Abs. 1, 46c Abs. 4 S. 1, 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. Ist das Kammermitglied zugleich als Rechtsanwalt und als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zugelassen oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen Wahlbezirken, ist das Kammermitglied nur für den Wahlbezirk wählbar, in dem sich der Sitz seiner **Zulassungskanzlei** gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO befindet.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. Juni des Wahljahres, die Amtszeit der Mitglieder der Satzungsversammlung mit dem ersten Tag des Zusammentretens der Satzungsversammlung nach der Wahl, spätestens am 1. Juli des Wahljahres.

10. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu diesen Wahlen erfolgen über die (digitalen) Kammerrundschreiben und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, sofern diese Wahlordnung nachfolgend nichts Anderes bestimmt.

§ 2 Wahlausschuss

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht.
2. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter. Mitglied oder Stellvertreter kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.
4. Die Kandidatur ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar,
5. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.
6. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Verfahren des Wahlausschusses

- 1 **Der Vorsitzende des Wahlausschusses beruft dessen Sitzungen unter Bestimmung von Ort und Zeit ein; er bestimmt auch, ob die Sitzung in Präsenzform, als online-Sitzung oder in hybrider Form stattfindet.**
- 2 Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.
3. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Seine Sitzungen sind nur dann öffentlich, wenn und soweit dies durch diese Wahlordnung ausdrücklich angeordnet wird. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach **oder über die Webakte** fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit **die Stimme** seines Stellvertreters.
4. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden **oder seinem Stellvertreter** zu unterzeichnen **oder qualifiziert elektronisch zu signieren** ist.
5. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Leitung sowie Auswertung der Wahl zuständig.

2. Er stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie die Einspruchsfrist, veranlasst gemäß § 5 die Erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und stellt danach das Wählerverzeichnis endgültig fest.
3. Er bestimmt Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens 4 Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und veröffentlicht sie gemäß § 9 durch die Zweite Wahlbekanntmachung.
4. Er bestimmt den Beginn und das Ende der mindestens sechs und höchstens **fünfzehn** Werk-tage betragenden Wahlfrist. **Für deren Berechnung gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB.**
5. Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahl-unterlagen, lässt sie herstellen und versendet sie.
6. Der Wahlausschuss prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 18 die Dritte Wahlbekanntma-
chung.
7. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbei-
ter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen, welche durch den Vorsitzen-
den zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Des Weiteren kann der Wahlausschuss zur
Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer in Anspruch
nehmen. **Mit der Versendung der Wahlunterlagen (Briefwahl) oder der Versendung
des Wahlbriefs (elektronische Wahl) kann der Wahlausschuss dritte Dienstleister be-
auftragen.**

§ 5 Erste Wahlbekanntmachung

1. Die Erste Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechts-
anwaltskammer über das (digitale) Kammerrundschreiben und die Internetpräsenz der
Rechtsanwaltskammer. **An zugelassene Berufsausübungsgesellschaften als Kammer-
mitglieder erfolgt die Versendung durch einfachen Brief, solange seitens der BRAK für
diese kein beA eingerichtet ist.**
2. Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wäh-
lerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 7 Abs. 1 dieser Wahlordnung) in der
Ersten Wahlbekanntmachung bekannt.
3. Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Kammermitglieder unter Hinweis auf
die Fristen **gemäß § 4 Abs. 3** auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen; dabei ist die Zahl
der in den einzelnen Wahlbezirken **gemäß § 1 Abs. 4** zu wählenden Vorstandsmitglieder bzw.
der zu wählenden Satzungsversammlungsmitglieder anzugeben.

§ 6 Einsehbares Wählerverzeichnis

1. Der Wahlausschuss erstellt, gegebenenfalls im **elektronischen** Verfahren, unter
Zugrundelegung des tagesaktuellen Mitgliederverzeichnisses der Rechtsanwaltskam-
mer Karlsruhe ein Verzeichnis der wahlberechtigten Kammermitglieder (Wählerver-
zeichnis). In dieses sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift
und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerver-
zeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für
Berichtigungen und Bemerkungen.

2. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur persönlichen Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, welche sich zur Person auszuweisen haben, vorzuhalten.
3. Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 8 dieser Wahlordnung). Offenbare Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.
4. Die Aufsicht über das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist überträgt der Wahlausschuss Wahlhelfern, welche hierüber täglich Protokoll führen.
5. Während der Auslegungszeiten darf das Wählerverzeichnis nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
6. Eintragungen durch Wahlberechtigte sind unzulässig.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln (§ 96 Abs. 1 Satz 2 VwGO) zu begründen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Auslegungsfrist. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
3. Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
4. **Spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist** stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest. Erhält er bis zu diesem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.

§ 8 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der dafür **gemäß § 4 Abs. 3** bestimmten Frist auf einem vom Wahlausschuss auf der Startseite des Internetauftritts der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zum Download bereitgestellten Formblatt bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe im Original eingegangen sein. Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und werden dem Wahlleiter vorgelegt.
2. Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge unterstützen.

3. Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens neun weiteren wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiadresse der unterschreibenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag eindeutig lesbar anzugeben, wobei das vorschlagende Mitglied als solches bezeichnet sein muss.
4. Der Bewerber muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben und anwaltlich versichern, dass er seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung anwaltlich tätig ist (§ 65 BRAO), wie auch, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seiner Wählbarkeit entgegenstehen (§ 66 BRAO).
5. Eine Stellvertretung ist bei der Abgabe von Wahlvorschlägen, deren Unterstützung und der Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen ausgeschlossen.
6. Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis aufgeführt und nach §§ 65, 66 BRAO wählbar sind (§ 191 b Abs. 3 Satz 1 BRAO).

§ 9 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

1. Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist sowie den Vorschriften der Wahlordnung entspricht.
2. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Kandidaten durch einfachen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach bekanntzugeben. Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, so ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen. Die Entscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig. § 20 bleibt unberührt.
3. Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften der Wahlordnung nicht entsprechen.
4. Nach Abschluss seiner Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber binnen einer Woche durch Veröffentlichung auf der Startseite des Internetauftritts der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe (Zweite Wahlbekanntmachung) in alphabetischer Reihenfolge, bei Vorstandswahlen zusätzlich geordnet nach Wahlbezirken, mitzuteilen.

§ 10 Wahlunterlagen und Stimmabgabe bei Briefwahl

1. Die Wahlunterlagen werden nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
2. Die Wahlunterlagen bestehen aus
 - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge, bei Vorstandswahlen zudem geordnet nach Wahlbezirken, mit Namen, Vornamen und Kanzleiadresse oder Wohnanschrift enthält;
 - b) einem verschließbaren roten Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in der Satzungsversammlung“ bzw. „Stimmzettel zur Wahl der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe“;
 - c) einem an den Wahlausschuss adressierten weißen Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“ bzw. „Wahl zum Kammervorstand“; das Porto für die Rücksendung dieses Umschlages trägt die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe.

- d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält;
3. Die Stimmzettel müssen Hinweise zur Durchführung der Wahl enthalten, insbesondere
- dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 - dass jeder Wahlberechtigte **bei Wahlen zur Satzungsversammlung** nur einen Stimmzettel **und bei Wahlen zum Kammervorstand je Wahlbezirk einen Stimmzettel** abgeben kann; **bei Nachwahlen (Ersatzwahlen) kann jeder Wahlberechtigte je Wahlbezirk, in welchem eine Nachwahl stattzufinden hat, einen Stimmzettel abgeben;**
 - **wieviele Stimmen dem Wahlberechtigten bei Wahlen zur Satzungsversammlung zustehen;**
 - **wieviele Stimmen dem Wahlberechtigten bei Wahlen und Nachwahlen zum Kammervorstand je Wahlbezirk zustehen;**
 - dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
4. Spätestens **drei Kalendertage** vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im **endgültigen** Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **durch einfachen Brief** und teilt dabei die Wahlfrist mit. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist wirksam abgeben.
5. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen sind. Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.
6. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er
- a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in den roten Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
- b) in den weißen Rücksendeumschlag den roten Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.
7. Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss (c/o Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

§ 11 Umgang mit Wahlbriefen, ungültige Stimmzettel und Stimmabgaben

1. Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahlniederschrift. Die Rücksendeumschläge sind bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
2. Als bald nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und prüft diese. Dabei darf der rote Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Rücksendeumschlag ist insbesondere zurückzuweisen, wenn er nicht rechtzeitig oder unverschlossen eingegangen ist, keinen unterzeichneten Wahlausweis oder mehr als einen Wahlumschlag enthält, der vorgeschriebene rote Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt

aufweist oder der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder sonst schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind.

3. Zurückgewiesene Rücksendeumschläge sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des roten Wahlumschlags mit Beanstandungsvermerk als Anlage der Wahl-niederschrift beizufügen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Dies gilt auch bei Stimm-abgabe durch nicht Wahlberechtigte.
4. Nach Prüfung eines jeden Rücksendeumschlags wirft der Vorsitzende des Wahlaus-schusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses bzw. ein be-auftragter Wahlhelfer den roten Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist.
5. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die beleidigende **Äußerungen** enthalten oder sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Äußerungen **äußerlich aufweist oder** enthält;
 - die erkennbar nicht vom Wahlausschuss zur Verfügung gestellt worden sind;
 - die ganz durchgestrichen oder ganz zerrissen sind;
 - aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
 - auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen **abgegeben sind**, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.

6. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel,
 - wenn sie gleichlautend sind oder
 - wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthal-tenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

7. Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.
8. Ungültig sind Stimmen,
 - bei denen nicht erkennbar ist, für welchen der Bewerber sie abgegeben wurden;
 - denen eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
 - die für Personen abgegeben worden sind, die nicht als Bewerber zugelassen sind;
 - wenn der Stimmzettel die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet;
 - die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in die-sem Fall wird nur eine einzige der auf diesem Stimmzettel für den Bewerber abgege-benen Stimmen als gültig gezählt.
9. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 12 Elektronische Stimmabgabe

1. **Vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss durch einfachen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an jeden im endgültigen Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten dessen persönlichen Wahlbrief, welcher die Zugangsdaten des Wahlberechtigten zum Wahlportal sowie einen Hinweis auf Beginn und Ende der Wahlfrist enthält. Eine Unterzeichnung des Wahlbriefs durch den Wahlausschuss ist nicht erforderlich.**
2. **Das Wahlportal wird mit Beginn der Wahlfrist freigeschaltet und mit deren Ablauf geschlossen. Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses durch Abnahme, Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls und Versiegelung des Online-Wahlsystems.**
3. **Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten anhand der ihm übermittelten Zugangsdaten im Wahlportal.**
4. **Bevor der Wähler den/die Stimmzettel ausfüllen kann, erhält er im Wahlportal Hinweise zur Durchführung der Wahl, insbesondere**
 - **dass das Wahlrecht nur durch elektronische Wahl ausgeübt werden kann;**
 - **dass jeder Wahlberechtigte bei Wahlen zur Satzungsversammlung nur einen Stimmzettel und bei Wahlen zum Kammervorstand je Wahlbezirk einen Stimmzettel abgeben kann; bei Nachwahlen (Ersatzwahlen) kann jeder Wahlberechtigte je Wahlbezirk, in welchem eine Nachwahl stattzufinden hat, einen Stimmzettel abgeben;**
 - **dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;**
 - **dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.**
5. **Bei jedem Stimmzettel einer Wahl ist dem Wähler anzuzeigen, wieviel Stimmen ihm für diesen Stimmzettel zustehen.**
6. **Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden**
7. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
8. Der Wähler hat den für die Wahl genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirusprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
9. Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 13 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
2. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit eines Papierausdrucks der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
5. Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
6. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
7. Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).
8. Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 14 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik in der jeweils im Zeitpunkt des Versands der Ersten Wahlbekanntmachung gültigen Fassung. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
3. Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass diese vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

4. Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbenmerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 13 Abs. 7).

§ 15 Störung der elektronischen Wahl

1. Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit **des Wahlportals** und/oder **der Wahlserver**, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
2. Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.
3. Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zu informieren.

§ 16 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die **Ausgabe des Ergebnisses** der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.
2. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis **anhand eines Ausdrucks** der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
3. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekanntgemacht. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 17 Stimmauszählung bei Briefwahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst und überwacht der Wahlausschuss die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.
2. Im Fall der Briefwahl wird das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:
 - Zunächst werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.

- Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.
 - Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
 - Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
 - Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.
3. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit eines Stimmzettels bzw. einer Stimme stichwortartig zu begründen. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahl Niederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
 4. Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und jene, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden mindestens eine Woche zuvor im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekanntgemacht.

§ 18 Wahlergebnis (Dritte Wahlbekanntmachung)

1. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, **welche** die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
2. **Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses** die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
3. Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.
4. **Sodann macht der Vorsitzende des Wahlausschusses die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmenzahl sowie die Wahlbeteiligung im (digitalen) Kammerrundschreiben sowie im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung).**
5. **Nach Ablauf der Anfechtungsfrist erstellt der Wahlausschuss eine Niederschrift über den Wahlablauf.**

§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds der Satzungsversammlung

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl (Ersatzwahl). Sie kann, solange die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt, zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl erfolgen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend. **Sie ist für jeden Wahlbezirk, in dem eine Nachwahl erforderlich ist, mit gesonderten, nur die Nachwahl betreffenden Stimmzetteln durchzuführen.**

2. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung vorzeitig aus, so tritt das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein (§ 191b Abs. 3 Satz 2 BRAO).

§ 20 Wahlanfechtung

Für die Anfechtung der Wahl gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

§ 21 Aufbewahrung der Wahldokumente

Die in Abhängigkeit von der gewählten Wahlform (§ 1 Abs. 1) ab der Konstituierung des Wahlausschusses bis zur Fertigstellung der Wahlniederschrift entstandenen Wahldokumente (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Stimmzettel, Belegstücke der Wahlbekanntmachungen, elektronische Dokumentationen, Niederschriften über Beschlussfassungen des Wahlausschusses, die Wahlniederschrift und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 22 Kosten der Wahl

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses bestimmt sich nach der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzung betreffend „Aufwendungsentschädigung und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 09. Mai 2019 in Kraft. Die bisherige Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 11.02.1995 tritt im Hinblick auf die derzeit noch nicht vollständig abgeschlossenen Wahlen zur Satzungsversammlung 2019 mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft. **Die von der Kammerversammlung am 30. Juli 2021 beschlossene Fassung dieser Wahlordnung tritt mit Beginn des 01. September 2021 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.**

Ausgefertigt am 30. Juli 2021

gez. Haug

RA Andre Haug
Präsident



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

beschlossen durch die Kammerversammlung am 08. Mai 2019, zuletzt geändert am 30. Juli 2021.

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe erhebt gemäß § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

§ 1 Natürliche Personen

1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
 - a) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 und 6 BRAO 300,00 €
 - b) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 und 6 BRAO, wenn bereits eine Mitgliedschaft als Syndikusrechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht 200,00 €
 - c) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn noch keine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht 500,00 €
 - d) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn bereits eine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht 500,00 €
 - e) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, und die gleichzeitige Beantragung der Zulassung als Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 6 BRAO 650,00 €
 - f) Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf jedes weitere Arbeitsverhältnis gemäß § 46b Abs. 3 BRAO 500,00 €
 - g) Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine geänderte Tätigkeit bei wesentlicher Änderung der bisherigen Tätigkeit gemäß § 46 b Abs. 3 BRAO 500,00 €
 - h) **Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit eines Syndikusanwalts** **400,00 €**
 - i) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 3, 11 EuRAG nach dreijähriger Tätigkeit: Gebühren wie a - h

- j) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 13 EuRAG bei kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht als gemäß i): Die Gebühren wie a – h, erhöht um 100,00 €
- k) Bearbeitung eines sonstigen den Zulassungsstatus betreffenden Antrags bei bestehender Zulassung 400,00 €

2. Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

- a) Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nach vorheriger Zulassung durch eine andere Rechtsanwaltskammer, § 27 Abs. 3 BRAO 300,00 €
- b) Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme von Inhabern einer Erlaubnis nach RDG gemäß § 209 BRAO, europäischen Anwälten gemäß § 3 EuRAG sowie Angehörigen eines Mitgliedsstaates der WHO gemäß §§ 206, 207 BRAO 300,00 €

3. Gestattungen und Befreiungen und Bescheinigungen

- a) Bearbeitung eines Antrags auf Gestattung des Führens einer Fachanwaltsbezeichnung 350,00 €
- b) Für die Registrierung der Einrichtung, der Verlegung sowie der Auflösung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei 50,00 €
- c) Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters gemäß §§ 47, 53 BRAO bzw. auf Gestattung, den Beruf trotz Tätigkeit im öffentlichen Dienst selbst auszuüben, § 47 BRAO, sowie Vertreterbestellung von Amts wegen 30,00 €
- d) **Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht, §§ 29, 29 a BRAO 120,00 €**

4. Sonstiges

- a) Ausstellung eines Anwaltsausweises 30,00 €
- b) Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung einer „DATEV SmartCard für Berufsträger“ als Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank 35,00 €
- c) Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank je Karte (Erst-, Folge- oder Ersatzkarte) bzw. je Berufsträger 50,00 €
- d) Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes - BQFG) 350,00 €
- e) Erteilung einer Ersatzausfertigung einer von der RAK Karlsruhe erstellten Urkunde 20,00 €

§ 2 Berufsausübungsgesellschaften (BAG)

1. Zulassung und Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften

- a) **Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b Abs.2 BRAO Grundgebühr: BAG mit max. 2 Gesellschaftern 600,00 €**

Zusatzgebühren:

- aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter, sowie für jedes Mitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person 150,00 €
- bb) In den Fällen des § 59i Abs.1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person 150,00 €
- cc) Die Zusatzgebühr gemäß aa) und bb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf 20,00 €
- b) **Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften nach § 207, § 207a BRAO**
Grundgebühr BAG mit max. 2 Gesellschaftern 600,00 €
Zusatzgebühren:
 - aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter, sowie für jedes Mitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person 150,00 €
 - bb) In den Fällen des § 59i Abs.1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person 150,00 €
 - cc) Die Zusatzgebühr gemäß aa) und bb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf 20,00 €
- c) **Bearbeitung der Anzeige der nach § 59g Abs. 4 BRAO anzugebenden Änderungen** 150,00 €
- d) **Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nach vorheriger Zulassung oder Aufnahme durch eine andere Rechtsanwaltskammer, § 59m Abs. 3 BRAO i.V.m. § 27 Abs. 3 BRAO** 450,00 €
- e) **Anzeige der Verlegung des Sitzes einer nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe und Aufnahme in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 1 S. 1 BRAO i.V.m. § 59m Abs. 3 S. 2 BRAO.** 100,00 €

2. Gestattungen und Befreiungen und Bescheinigungen

- a) **Registrierung der Verlegung des Sitzes einer bereits von der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zugelassenen oder aufgenommenen BAG innerhalb des Kammerbezirks sowie der Errichtung oder Auflösung einer Zweigniederlassung oder einer weiteren Niederlassung nach § 59m BRAO i.V.m. § 27 Abs. 2 BRAO** 100,00 €
- b) **Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht, nach § 59m Abs. 4 BRAO i.V.m. §§ 29, 29 a BRAO** 120,00 €
- c) **Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht nach § 59m Abs. 5 BRAO i.V.m. § 29a Abs. 2, 3 BRAO sowie § 30 BRAO** 200,00 €

3. Sonstiges

- a) **Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung einer „DATEV SmartCard für Berufsträger“ als Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank** 35,00 €
- b) **Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank je Karte (Erst-, Folge- oder Ersatzkarte) bzw. je Berufsträger** 50,00 €

§ 3 Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Für die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 € an. Wird dem Widerspruch stattgegeben, entfällt die Gebühr; bei teilweiser Stattgabe ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
2. Für die Aufhebung eines Widerrufsbescheids fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 € an, wenn die Aufhebung des Bescheids auf Tatsachen beruht, die nach seinem Erlass eingetreten sind.
3. Für Ordnungswidrigkeitenverfahren fällt eine Gebühr gemäß § 107 Abs. 1 OWiG an.

§ 4 Prüfung der Erfüllung von Fortbildungsverpflichtungen

Werden Nachweise bezüglich der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 15 FAO für das abgelaufene Jahr bis zum 28. Februar des Folgejahres nicht oder nicht vollständig bei der Rechtsanwaltskammer eingereicht, so ist für jede ab dem 01. März dieses Jahres erfolgende Mahnung eine Mahngebühr gemäß § 6 zu entrichten.

§ 5 Prüfungen der Auszubildenden und der Rechtsfachwirte

1. Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung der Auszubildenden erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € für die Abschlussprüfung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 €
2. Für die Teilnahme an der Prüfung zum Rechtsfachwirt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 €

§ 6 Auslagen, Mahngebühren

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen enthalten. Ausgenommen sind Anträge gemäß § 1 Nr. 4 d; bei diesen sind zusätzlich die Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG zu erstatten. Bei Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen zu der Verwaltungsgebühr die Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG hinzu.
2. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Ist für die Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

In Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren entsteht die Verwaltungsgebühr mit Verfahrensabschluss, im Falle der Aufhebung eines Widerrufsbescheids mit Erlass des Aufhebungsbescheids. Prüfungsgebühren entstehen mit der Anmeldung zur Prüfung.

2. Die Gebührenschuld wird mit Antragstellung fällig. Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein. Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.
3. Die Bearbeitung eines Antrags ist von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig.
4. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, soweit ein Antrag erforderlich ist, der Antragsteller. **Hinsichtlich der Gebühren nach § 2 Nr. 1e ist Gebührenschuldner die Berufsausübungsgesellschaft.** In Widerspruchsverfahren ist Gebührenschuldner der Widerspruchsführer, in Ordnungswidrigkeitenverfahren der Betroffene.

Bei Erlass eines Aufhebungsbescheids ist Gebührenschuldner der Adressat des Bescheids. Bei sonstigen Amtshandlungen ist Gebührenschuldner der durch die Amtshandlung Betroffene. Schuldner der Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Auszubildenden ist der Ausbilder. Schuldner der Gebühr für die Prüfung zum Rechtsfachwirt ist, wer sich zur Prüfung anmeldet.

§ 9 Anforderung von Gebühren u.a. über beA

Die Anforderung von Gebühren, Auslagen und Mahngebühren kann auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. September 2021 in Kraft; zugleich treten sämtliche früheren Gebührensatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt am 30. Juli 2021

gez. Haug

André Haug
Präsident